

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Aufm Bornflur“

Ursprungsplan	Änderung
Punkt 2 Maß der baulichen Nutzung	
maximale Zahl der Vollgeschosse: I	maximale Zahl der Vollgeschosse II
Punkt 5 Höhe der baulichen Anlagen	wird Ersatzlos gestrichen
„Die Traufhöhe der Hauptbaukörper (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit Dachhaut) wird berg- und talseits mit maximal 6,20m festgesetzt. Diese Höhe ist über dem gewachsenen Erdreich in der Mitte der höchstgelegenen berg- und talseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.“	
	Neufassung Punkt 5: Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
	Für Gebäude, die mit einem Flachdach oder einhäufigem Pultdach errichtet werden, beträgt die max. Gebäudehöhe 8,00m, eine Traufhöhe wird für diese Gebäude nicht festgesetzt. Für Gebäude, die weder mit einem Flachdach noch mit einem einhäufigem Pultdach errichtet werden, beträgt die max. Gebäudehöhe 10,20m und die max. Traufhöhe 6,50m. Diese Höhen sind in der Gebäudemitte über dem Straßenniveau zu ermitteln. Die festgesetzten max. Traufhöhen werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzten max. Gebäudehöhen werden definiert als senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei Flachdächern incl. Attika).
Punkt 21 Dachneigung	wird Ersatzlos gestrichen
Die Dachneigung der Hauptgebäude darf 20 – 45 Grad betragen. Bei Nebenanlagen und Garagen sind auch Flachdächer zulässig, diese müssen dann aber ab einer Größe von 100m ² extensiv zu begrünen. Bei den eingeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock von maximal 1,00 m zulässig, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden Dachgeschoss bis Unterkante Fußpfette. Bei den zweigeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock unzulässig.	
Punkt 22 Einfriedungen	wird Ersatzlos gestrichen
Einfriedungen sind nur als maximal 1,20 m hohe Zäune einschließlich eines maximal 0,20 m hohen massiven Sockels und als lebende Hecke zulässig.	

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Ortsgemeinde Weitersborn hat am 16.07.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufm Bornflur“ gefasst. Der Beschluss wurde am 14.08.2015 bekannt gemacht.

55629 Weitersborn, den 14.08.2015
Ortsgemeinde Weitersborn

2. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 18.12.2015 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 28.12.2015 bis einschließlich 28.01.2016. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 05.01.2016.



Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 04.11.2016 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich 12.12.2016. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates Weitersborn vom 16.02.2017.

55629 Weitersborn, den 17.02.2017
Ortsgemeinde Weitersborn

4. AUSFERTIGUNG

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehenden textlichen Festsetzungen Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war und dass die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aufm Bornflur", mit dem Willen des Gemeinderates Weitersborn übereinstimmen und, dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

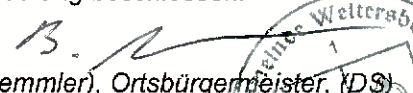
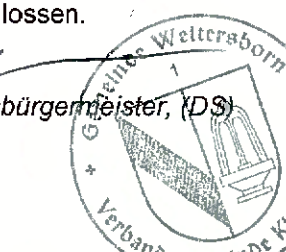
55629 Weitersborn, den 20.2.2017
Ortsgemeinde Weitersborn


(Stemmler), Ortsbürgermeister, (DS)


3. SATZUNGSBESCHLUSS

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aufm Bornflur" wurde am 16.02.2017 vom Gemeinderat Weitersborn, gemäß § 24 der GemO und § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.


55629 Weitersborn, den 17.02.2017
Ortsgemeinde Weitersborn


(Stemmler), Ortsbürgermeister, (DS)


5. BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aufm Bornflur" als Satzung, ist am 17.03.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Änderung des Bebauungsplanes während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans "Aufm Bornflur" in Kraft getreten.

55629 Weitersborn, den 18.03.2017
Ortsgemeinde Weitersborn


(Stemmler), Ortsbürgermeister, (DS)
